

**Wegfall der Sargpflicht;
Berichtsantrag Stadträtin Regine Keyßner, Bündnis90/Die Grünen, Nr. 305 vom
23.11.2021
Sachstandsbericht**

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	12	Zuständigkeit:	Stadtgartenamt
Sitzungsdatum:	04.05.2022	Stadt Landshut, den	22.04.2022
Sitzungsnummer:	10	Ersteller:	Zellner, Stephan

Vormerkung:

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Wirkung zum 01. April 2021 die Bayerische Bestattungsverordnung geändert. Neben Änderungen im Bereich des Umgangs mit verstorbenen wurde als gravierendste Änderung § 30 Abs. 2 Bestattungsverordnung (-BestVO-) eingefügt:

(2) ¹Der Friedhofsträger kann Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. ²Eine Erdbestattung nach Satz 1 ist bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen gemäß § 7 untersagt. ³Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.

Es handelt sich bei § 30 Abs. 2 BestVO ausdrücklich um eine Kann-Bestimmung. Die Stadt Landshut beabsichtigte bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Bestimmung, die Bestattung aus weltanschaulichen Gründen ohne Sarg zu ermöglichen.

Vor allem für die islamischen Mitbürger schafft die Änderung die Möglichkeit, Ihre Angehörigen ohne Sarg beizusetzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Personenkreis über den unbestimmten Begriff der Weltanschauung erweitern lässt.

Ausgeschlossen ist von vorne herein die Bestattung infektiöser Verstorbener (z.B. MRSA, Hepatitis, Covid19) oder hochkontaginoser Verstorbener ohne Sarg. (Der Begriff hochkontaginos erfasst z.B. Milzbrand, Lungenpest, Pest, Pocken...). Eine gesundheitliche Gefährdung des beteiligten Bestatter- und Schaffnerpersonals oder auch der Beerdigungsteilnehmer durch Ansteckung ist insofern bereits vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei einer Bestattung ohne Sarg ergeben sich jedoch eine Vielzahl weiterer gravierender Fragen. So gilt die Aufhebung der Sargpflicht z.B. nur für die Bestattung an sich, nicht jedoch für Abholung, Überführung und Kühlung von Verstorbenen. Außerdem müssen die technischen Voraussetzungen beim Grabmachen angepasst werden (ev. größere Graböffnung, gesonderte Maßnahmen beim Absenken des Verstorbenen, Prüfung der Zulässigkeit einer Beteiligung Angehöriger bei der Bestattung usw.). Es ist davon auszugehen, dass eine sarglose Bestattung daher nicht an allen Orten und in allen Gräbern auf den städtischen Friedhöfen aus diesen Gesichtspunkten heraus möglich sein wird.

Im Vorfeld der Satzungsänderung erfolgte daher im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedstädten im Arbeitskreis Bestattungswesen des Bayerischen Städtetages die umfassende Klärung aller sich ergebenden Fragen, angefangen vom Arbeitsschutz über Belange und Einwände der Berufsgenossenschaft, sowie eine Absprache über eine flächig einheitliche Handlungsweise im weiteren Procedere (Grabmachen, Absenken, Grab schliessen...). Schon im Herbst 2021 ist die städtische Friedhofsverwaltung daher an die Landeshauptstadt München herangetreten. Die Landeshauptstadt München beabsichtigte,

workshops für die technische und rechtlichen Komponenten der sarglosen Bestattung durchzuführen. Dorthin entsandte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bayerischer Kommunen sollten mit dem entwickelten und mit den Interessensvertretern des Islam, der Berufsgenossenschaften, und den mit den islamischen Bestattern abgesprochenen Vorgehensweisen bei einer sarglosen Bestattung vertraut gemacht werden.

Pandemiebedingt wurden diese workshops jedoch abgesagt und sollen nunmehr im Frühjahr 2022 durchgeführt werden. Die städtische Friedhofsverwaltung wurde im März von der Landeshauptstadt München mit dem Hinweis kontaktiert, dass Anfang Mai mit den workshops zur Umsetzung der sarglosen Bestattung begonnen werden kann. Die Termine sind noch nicht bekannt gegeben, eine Bekanntgabe steht aber bevor.

Die islamische Gemeinde wurde durch den Friedhofsverwalter anlässlich einer Besprechung im Herbst 2021 auf dem städtischen Nordfriedhof über den damaligen Sachstand und die Bemühungen der Stadt Landshut, um eine zeitnahe Umsetzung in Kenntnis gesetzt.

Der Integrationsbeirat wurde von unserer Sitzungsvorlage verständigt. Eventuelle Anregungen und Wünsche werden in der Sitzung bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die von ihr begonnene Umsetzung des Konzepts der sarglosen Bestattungen weiterzuführen und in einem der nächsten Senate zu berichten.

Anlagen: Antrag Nr. 305